

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - Ab-wAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 11.07.2023 die Entwässerungssatzung vom 19.12.2014 in der Fassung vom 17.02.2022 in folgenden Wortlaut geändert:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|------------|---|
| Grundstück | - das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. |
| Abwasser | - das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. |

Brauchwasser	- Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlage	- Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	- Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(e)n vom Netz sowie die Ablaufleitung(e)n zum Gewässer.
Anschlussleitungen	- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Grundstücksentwässerungsanlagen	- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Grundstückskläreinrichtungen	- Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	- Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Absatz 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Absatz 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2
5.	Weitere Parameter:			
5.1	Absetzbare Stoffe		mg/l	1
5.2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		mg/l	600

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung zu § 7 a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl I S. 2440) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzen ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 43 Absatz 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Absatz 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 44 Absatz 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Absatz 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.
Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probeentnahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu ermöglichen ist.

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit

- an eine Sammelleitung
8,63 €/m² Grundstücksfläche und
8,63 €/m² Geschossfläche
 - an die Behandlungsanlage
0,77 €/m² Grundstücksfläche und
0,77 €/m² Geschossfläche.
 - b) für die Erweiterung der Gruppenkläranlage Nieder-Ofleiden
0,20 €/m² Grundstücksfläche und
0,20 €/m² Geschossfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
 - c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6

drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Absatz 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Bei bebauten Friedhofsgrundstücken wird die genehmigte bzw. vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.

§ 15

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke sowie solche, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den

Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 21

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle

des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungs-
pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Be-
stehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren
für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die
von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird so-
wie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle
entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlasse-
nen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) wer-
den über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und
künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Ab-
wasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von
0,62 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung
des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach fol-
genden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen		
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer mit einer Kiesschüttung von mindestens 5 cm	0,8
1.3	Gründächer	0,5
2. Befestigte Grundstücksflächen		
2.1	vollversiegelte Flächen Beton- oder Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	teilversiegelte Flächen Pflaster und Platten ohne Fugenverguss, Rasen- oder Splittfugenpflaster	0,5
2.3	schwachversiegelte Flächen Porenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, historisches Natursteinpflaster	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,15 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Bei einem CSB bis 600 mg/l gilt die in Abs. (1) a) festgesetzte Gebühr; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5.$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Absatz 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 12,50 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 12,50 EUR. |

§ 29

Verwaltungsgebühr

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

§ 30

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31

Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV - Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in

betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;

18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 17.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 12.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 17.02.2022 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

die Satzungsänderung vom 11.07.2023 tritt einen Tag nach der amtlichen Verkündung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung:	Beschluss am 19.12.2014; Bekanntmachung am 07.01.2015
1. Änderung	Beschluss am 17.12.2015; Bekanntmachung am 06.01.2016
2. Änderung	Beschluss am 12.12.2018; Bekanntmachung am 19.12.2018
3. Änderung	Beschluss am 17.02.2022; Bekanntmachung am 09.03.2022
4. Änderung	Beschluss am 11.07.2023; Bekanntmachung am 09.08.2023

Bekanntmachungen

Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110	
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung		112
Rettungsdienst	06641/19222	
Polizeistation Alsfeld		06631/9740

Achtung!

Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden		06641/19222
--	--	-------------

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr	
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr	
sowie nach Vereinbarung		

Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de
zentrale E-Mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Vorwahl: 06633

Stadtverwaltung, Zentrale		184-0
Telefax Hauptverwaltung		184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung		184-49
Telefax Zulassungsstelle		84-47
Telefax Bauhof	9110456	
Telefax Feuerwehr	64149	
Telefax Kläranlage	06429/8290909	
Telefax KiTa Hochstraße	5558	
Telefax Schwimmbad	642305	
Der Bürgermeister		
Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören		
Sekretariat:		
Frau Deeg	184-21	
Frau Heidt-Kobek	184-23	
Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote:		
Frau Dr. Bick	184-22	
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de		
Tourist-Info		
tourist-info@homberg.de	184-43	
Hauptverwaltung		
Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:		
Herr Haumann	184-24	
Gewerbe- und Standesamt:		
Herr Dluzenski	184-25	
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:		
Herr Böcher, Frau Klaper	184-29/26	
Personalwesen:		
Frau Nierichlo	184-27	
Frau Jarkow	184-28	

Verwalt. Kindertagesstätten:

Frau Myska	184-51
Zulassungsstelle:	
Frau Claar	184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich	184-34
Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß	184-39/35
Steueramt, Rechnungswesen, Controlling:	
Herr Schmitt, Frau Helfenbein	184-36/37

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung und Abwasserreinigung: Herr Rühl	184-32
Hochbau, Baurechtl. Stellungnahme:	
Herr Tost/Frau Schweda	184-30/38
Friedhofswesen, Verwaltung städtischer Gebäude: Herr Strauch	184-31

Liegenschaften/Marktwesen:

Frau Seibert/Frau Kraft/	184-46/44
Bauhof	9110455
Mo. - Do.	07.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.00 - 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	0162/8279451

Kindergärten

Integrative Kindertagesstätte Hochstraße	5551
Krabbelhaus Friedrichstraße	5537
Kindergarten Büßfeld	5586
Kindergarten Nieder-Ofleiden	06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil	212
Kläranlage	06429/495
Schwimmbad	9110040
Stadthalle	1218
Diakoniestation Ohm/Felda	06400/90243
Familienzentrum	3959805

Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Bleidenrod - Herr Widauer	06634/295
Büßfeld - Herr Beyer	7456
Dannenrod - Frau Süßmann	911820
Deckenbach - Herr Becker	919175
Erbenhausen - Herr Österreich	06635/961013
Gontershausen - Herr Köhler	292
Haarhausen - Herr Völlinger	1321
Höingen - Herr Gemmer	7122
Homberg - Herr Christ	1634
Maulbach - Herr Schlosser, stellv. OV	6158
Nieder-Ofleiden - Herr Böttner	06429/6398
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Schadenbach - Herr Scholl	7185

Schulen

Grundschule Homberg	814
Gesamtschule Ohmtal	5075

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 19.12.2014 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser



(Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

- Brauchwasser - Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- Abwasseranlage - Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- Sammelleitungen - Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
- Behandlungsanlagen - Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
- Anschlussleitungen - Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
- Grundstücksentwässerungsanlagen - alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
- Grundstückskläreinrichtungen - Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer (-inhaber) Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter - Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Absatz 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Absatz 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.
 Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungs-befugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1. Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	38404-4	C
1.2	pH-Wert	38404-5	5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel			
Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie			
2.1		38407-9	ng/l
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie			
2.2		EN ISO 10301	ng/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)			
2.3		EN 1485 bzw. 38409-22 ²	ng/l
2.4	Phenolindex	38409-16	ng/l
Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)			
2.5		EN ISO 9377-2	ng/l
Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)			
2.6		38409-17	ng/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)			
Ammonium, berechnet als Stickstoff			
3.1		DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	ng N/l
Nitrit, berechnet als Stickstoff			
3.2		DIN EN 26777	ng N/l
Cyanid, leicht freisetzbar			
3.3		DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	ng/l
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	ng/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	ng/l
4.2	Blei	DIN 38406-2	ng/l
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	ng/l
4.4	Chrom	DIN EN 1233	ng/l
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	ng/l
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	ng/l
4.7	Nickel	DIN 38406-11	ng/l
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	ng/l
4.9	Silber	DIN 38406-18	ng/l
4.10	Zink	DIN 38406-8	ng/l
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	ng/l
5. Weitere Parameter:			
5.1	Absetzbare Stoffe		ng/l
5.2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		ng/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan
² Hochchloridverfahren
³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung zu § 7 a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl I S. 2440) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde **Anforderungsregelungen** zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter **Abwasserinhaltsstoffe** amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die **Abwasserbehandlungsanlage** vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - **Gefährdung der Abwasseranlage** oder des darin **beschäftigten Personals**,
 - **Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen**,
 - **Erschwerung der Abwasserbehandlung** oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der **Einleitungsgrenzen** ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von **Abwasser**, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Fallen auf einem Grundstück **betriebsbedingt** erhöhte **Abwassermengen** stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der **Abwasserbehandlung**, kann die **Stadt die Pufferung des Abwassers** auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines **Betriebstagebuchs** aufgeben, in dem alle die **Abwassersituation** auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) **Abwasser**, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 43 Absatz 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Absatz 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 44 Absatz 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Absatz 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von **selbstaufzeichnenden** Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probeentnahmeggerät oder den **selbstaufzeichnenden** Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 10

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit
 - an eine Sammelleitung 5,55 EUR/qm Grundstücksfläche und 5,55 EUR/qm Geschossfläche
 - an die Behandlungsanlage 0,77 EUR/qm Grundstücksfläche und 0,77 EUR/qm Geschossfläche
 - b) für die Erweiterung der Gruppenkläranlage Nieder-Ofleiden 0,20 EUR/qm Grundstücksfläche und 0,20 EUR/qm Geschossfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines **Bebauungsplans** grundsätzlich die Fläche, auf die der **Bebauungsplan** die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstücken im **Innenbereich** grundsätzlich die Fläche des **Grundbuchgrundstücks**,
- bei Grundstücken im **Innenbereich**, die in den **Außenbereich** hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, **ausgehend** von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem **Außenbereich** zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender **baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung** des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der **übergreifenden Nutzung** zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die **Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt**. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im **Außenbereich** die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer **Baugenehmigung** bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche **einschließlich** einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 12

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des **Bebauungsplans** durch Vervielfachung der **Grundstücksfläche** mit der **Geschossflächenzahl (GFZ)**. Hat ein neuer **Bebauungsplan** den **Verfahrensstand des § 33 BauGB** erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die **Festsetzungen des Bebauungsplans** überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche **zugrunde zu legen**.
- (2) **Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt**, ist sie zur Ermittlung der **Geschossflächenzahl** durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die **Geschossfläche** nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der **Bebauungsplan**
- a) **Gemeinbedarfsflächen** ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
b) nur **gewerbliche Nutzung** ohne **Bebauung** festsetzt oder bei denen die **zulässige Bebauung** im Verhältnis zu dieser Nutzung **untergeordnete Bedeutung** hat, gilt 0,5,
c) **nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze** sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
d) nur **Garagen oder Stellplätze** zulässt, gilt 0,3 als **Geschossflächenzahl**.
- (5) Ist eine **Geschossflächenzahl** wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. **Sporthalle, Lagerschuppen**) oder ist die **Geschosshöhe** größer als 3,50 m, ist zur **Ermittlung der GFZ** zunächst auf die **Baumasse** abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche **Geschossflächenzahlen**, **Geschossezahlen** oder **Baumassenzahlen** zugelassen, ist die **Geschossfläche** unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden **Geschossflächenzahlen**:
- | | |
|--|-----|
| Wochenendhaus-,
Kleingartengebiete | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| Campingplatzgebiete | 0,5 |
| Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss | 0,5 |
| zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| drei zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss | 1,0 |
| zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| drei zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4 |
- Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Absatz 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen **mangelnder** oder stark **unterschiedlicher** Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die **Geschossfläche** bei bebauten Grundstücken nach der **genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche** und bei **unbebauten, aber bebaubaren** Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Bei bebauten **Friedhofsgrundstücken** wird die genehmigte bzw. vorhandene **Geschossfläche** zugrunde gelegt.

§ 15

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im **Außenbereich**, bestimmt sich die **Geschossfläche** nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die **Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die **Bebauung** im Verhältnis zur **sonstigen Nutzung** untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke sowie solche, auf denen nur **Garagen oder Stellplätze** vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) **noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar**, entsteht die **Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit** bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 21

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der **tatsächlich** entstandenen Höhe zu erstatten. Der **Erstattungsanspruch** entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) **Erstattungs**pflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere **Erstattungs**pflichtige haften als **Gesamtschuldner**.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- Niederschlagswasser,
 - Schmutzwasser,
 - Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die **bebaute** und künstlich **befestigte Grundstücksfläche**, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,43 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
- Dachflächen**
 - 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
 - 1.2 Kiesdächer mit einer Kiesschüttung von mindestens 5 cm/0,8
 - 1.3 Gründächer 0,5
 - Befestigte Grundstücksflächen**
 - 2.1 vollversiegelte Flächen
Beton- oder Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.),
Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige
Flächen mit Fugendichtung 1,0
 - 2.2 teilversiegelte Flächen
Pflaster und Platten ohne Fugenverguss,
Rasen- oder **Spitffugenpflaster** 0,5
 - 2.3 schwachversiegelte Flächen
Porenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene
Decken, historisches Natursteinpflaster 0,2
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes **Niederschlagswasser** in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von **Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen** von mindestens 1 cbm gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur **Gartenbewässerung** benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des **Zisterneninhalts** (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer **verpflichtet**, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von **Niederschlagswasser** als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede **Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen**, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen **Schmutzwassers** ist der **Frischwasserverbrauch** auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
- bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,64 EUR,
 - Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.
Bei einem CSB bis 600 mg/l gilt die in Abs. (1) a) festgesetzte Gebühr; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5.$$

§ 27

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Absatz 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigen Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm
- Schlamm aus Kleinkläranlagen 12,50 EUR,
 - Abwasser aus Gruben 12,50 EUR.

§ 29

Verwaltungsgebühr

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

§ 30

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende **Benutzungsgebühr**) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr **entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung**; sie sind einen Monat nach **Bekanntgabe des Gebührenbescheids** fällig.
- (3) Die **grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren** nach § 23, 24, 26, **28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.**

§ 31

Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im **Abrechnungszeitraum** Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im **Eigentum oder Erbbaurecht** ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33

Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das **Land** zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG **wird auf die Eigentümer der Grundstücke** abgewälzt, von denen **Schmutzwasser direkt in ein Gewässer** oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer **Abwasserbehandlungsanlage** behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV - Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) **Änderungen im Grundstückseigentum** bzw. Erbbaurecht sind der **Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer** bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36

Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, **überdurchschnittlichen Niederschlägen**, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht **ordnungsgemäß** an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 **Grundstücksentwässerungsanlagen** nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und **betreibt**;

5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß **betreibt**;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die **Grundstückskläreinrichtung** einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus **Kleinkläranlagen** sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 **Grundstückskläreinrichtungen** nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers **sicherstellt**;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. **§ 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe** sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 **Abwasser** zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte **Betriebstagebuch** nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten **Einleitungsgrenzwert** überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder **selbstaufzeichnendes Messgerät** nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder **Beauftragten** der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt **geforderten** Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die **bisherige Entwässerungssatzung** außer Kraft.
Homburg (Ohm), den 23.12.2014

*Der Magistrat der Stadt
Homburg (Ohm)
Prof. Béla Dören
(Bürgermeister)*

Beschlussprotokoll

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2014

Anwesend:**Haupt- und Finanzausschuss:****SPD-Fraktion:**

Stock, Heinz-Jürgen (Vors.)

Fina, Michael

Köhler, Jochen

Kuntz, Gerhard

CDU-Fraktion:

Eckstein, Mechthild

Justus, Ralf

Widauer, Kai

Wolf, Petra

FW-Fraktion:

Süßmann, Rolf

Luft, Sandra

Stadtverordnetenvorsteher/Fraktionsvorsitzende:

Stadtverordneter Krebühl

Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Prof. Dören, Béla

Stadtrat Schönfeld, Günter

Verwaltung/Gäste:

Hisserich, Astrid (Verwaltung)

Herr Heyder (Fa. Heyder u. Partner, Tübingen)

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Stock eröffnet die Sitzung und begrüßt die **Anwesenden**.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Anwesen Marktstraße 23 zum Verkauf auszuschreiben. Der Angebotspreis wird auf 252.000,00 EUR angesetzt. Der Verkauf des Anwesens soll von 5 Parkplätzen „Grot“ zwei Parkplätze beinhalten. Die zwei Parkplätze in der Marktstraße werden nicht zum Verkauf mit angeboten.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 14 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen beschlossen

5. Umbau, Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses in Haarhausen - Drucksache Nr. 143a -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 Planungskosten in Höhe von 6.800,00 EUR für den Umbau, Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses in Haarhausen eingestellt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

6. Vertragsverlängerung Bodenbevorratungsvereinbarung für das Baugebiet „Breithecker Feld“, Nieder-Ofleiden - Drucksache Nr. 156a -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG für das Baugebiet „Im Breithecker Feld“ im Stadtteil Nieder-Ofleiden bis zum 31.12.2019.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

7. Geschwindigkeitsüberwachung des Verkehrs mittels stationärer Anlagen - Drucksache Nr. 101a -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, keine stationären Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung des Verkehrs zu installieren. Haushaltsentwurf 2016 sind zwei weitere Tempo-Info-Geräte aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 24 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

8. Dorferneuerung Schwerpunkt Ober-Ofleiden;

hier: Übernahme der Folgekosten (Nettoeinnahmen/ Nettoverlust) des Projektes Mehrgenerationenhaus Welckerstraße sowie Verpflichtung zur Zweckbindungsfrist - Drucksache Nr. 166 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der ermittelte jährliche anfallende Nettoverlust des Mehrgenerationenhauses Welckerstraße Ober-Ofleiden in Höhe von -38.255,00 EUR von dem Gebäudeeigentümer übernommen wird.

Weiterhin wird beschlossen, dass das Gebäude im Rahmen der Zweckbindungsfrist (12 Jahre gemäß Auszahlungsbescheid) erhalten und den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet wird.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 24 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

9. Anpassung der Stelle für die Leitung des Familienzentrums - Drucksache Nr. 167 -

Stadtverordneter Krebühl stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Erstattung der während des KiTa-Streiks im Sommer 2015 angefallenen Betreuungsgebühren - Drucksache Nr. 168 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die aufgrund des KiTa-Streiks im Sommer 2015 nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

11. Straßenreinigungspflicht im Bereich städtischer Liegenschaften;

hier: Kauf einer Kehrmaschine, Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe - Drucksache Nr. 169 -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die angedachte Kehrmaschine bei der Firma Hako zu einem Preis in Höhe von 115.000,00 EUR gekauft werden soll und genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 42.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 24 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

12. Antrag der CDU-Fraktion auf Rücknahme der Klage gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, wegen der Zielabweichung von der regionalen Raumordnung (Regionalplan Mittelhessen 2010) - Drucksache Nr. 170 -

Stadtverordnete Stumpf stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Ohm) zieht die beim Verwaltungsgericht Gießen erhobene Klage gegen das Land Hessen wegen der Zielabweichung von der regionalen Raumordnung wegen des erfolgreichen Bürgerentscheids zur Bebauung Friedrichstraße 3, 5, 7 und Marburger Straße 4 zurück.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) bei 11 Ja-Stimmen mit 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Ohm) zieht die beim Verwaltungsgericht Gießen erhobene Klage gegen das Land Hessen wegen der Zielabweichung von der regionalen Raumordnung wegen des erfolgreichen Bürgerentscheids zur Bebauung Friedrichstraße 3, 5, 7 und Marburger Straße 4 zurück und gibt damit seinen „Besitzstand“ für die bisherige Größenordnung an Verkaufsflächen auf.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 20 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

13. Antrag der CDU-Fraktion auf Rücknahme des Antrags auf Zielabweichung zur regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Rahmen der Grundversorgung am Standort Einkaufszentrum Marburger Straße, Kernstadt Homberg (Ohm) - Drucksache Nr. 171 -

Stadtverordnete Stumpf stellt nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Rücknahme zur Kenntnis und genehmigt diese nachträglich.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Maiß übernimmt bis zum Ende der Sitzung die Sitzungsleitung.

14. Antrag der CDU-Fraktion zur Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes an der Ohmstraße - Drucksache Nr. 172 -

Stadtverordnete Klein und Dr. Gunkel stellen nachfolgenden Änderungsantrag.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur Begleitung des Verfahrens an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen. Zu den Behördenterminen sind die Fraktionsvorsitzenden und der Stadtverordnetenvorsteher einzuladen.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

15. Antrag der FW-Fraktion betr. Parkplatzgewinnung an der Stadtkirche - Drucksache Nr. 173 -

Die Stadtverordnetenversammlung verweist die Angelegenheit an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 25 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

16. Veräußerung des städt. Mehrfamilienwohnhauses Ernst-Ludwig-Straße 12 - Drucksache Nr. 140b -

Auf Antrag der Stadtverordneten Wolf wird die Sitzung für 5 Minuten unterbrochen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des Anwesens Ernst-Ludwig-Straße 12 an den Höchstbietenden zu einem Kaufpreis von 104.000,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

(25 Anwesende) mit 23 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

Schluss der Sitzung: 21:48 Uhr

Haushaltsplanung 2016

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat den Entwurf der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 eingebracht.

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Finanzabteilung, Marktstraße 29, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Homberg (Ohm), 06.01.2016

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Prof. Dören, Bürgermeister

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Entwässerungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) beschlossen:

1. § 26 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,46 EUR,

2. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Homberg (Ohm), den 06.01.2016

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Béla Dören
(Bürgermeister)



06. JAN. 2016

Zeitungsleser wissen MEHR!

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
Die Gebühr beträgt pro cbm 2,53 EUR.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Homberg (Ohm), 13.12.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr in Höhe von 0,56 EUR jährlich erhoben.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Homberg (Ohm), 13.12.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin



Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklänge eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I OG-Vorsteher Holger Wolf, Homberg, Böhmer Weg 3 zuständig für Homberg (Ohm)	91 10 400
Ortsgericht II OG-Vorsteher Walter Maß, Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4 zuständig für die Stadtteile: Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod	96 07 0

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15
zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

75 22

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Ofleiden, Tannenweg 17
zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

51 46

Schiedsmann

Klaus Kirbach
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter: 06633/7849

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Stadtteil Ober-Ofleiden, Welckerstr. 1
(in den Ferien und an Feiertagen geschlossen)
Für Nachfragen: 0151/46757054

Rentenberatung

Sprechtag des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung, Jürgen Klein:

Jeden **ersten und dritten Mittwoch im Monat** von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Familienzentrum, Frankfurter Straße 1, 35315 Homberg (Ohm)
Terminvereinbarung telefonisch unter (06630)298 oder kleinmeiches@web.de

Ständiger Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Marburg, Softwarecenter 5a (alte Jägerkaserne)
Terminvereinbarung unter (06421) 8041000

Öffnungszeiten

„Museum im Alten Brauhaus“

Brauhausgasse

Winterpause vom 02.12.2018 bis 10.03.2019 einschließlich
Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung unter 06633/184-0 oder 7505

Öffnungszeiten der Kleiderkammer im Familienzentrum Homberg (Ohm):

Dienstags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kleiderkammer geschlossen. Neben Kleidung, Schuhen, Rucksäcken, Koffern, und Sporttaschen finden sich dort auch noch viele andere Gebrauchsgegenstände (Spiele, Geschirr...).

Die Kleiderkammer lebt von Spenden, die herzlichst angenommen werden. Die Spenden sollten funktionsfähig sowie in sauberem und tragfähigem Zustand sein. Eine Auflistung der benötigten Dinge findet sich auf der Homepage des Familienzentrums (www.familienzentrum-homberg-ohm.de). Wir freuen uns, Sie während der Öffnungszeiten begrüßen zu dürfen.

Abgabe bitte nach vorheriger Absprache. Die Garderobe ist jedoch für Nehmer nicht völlig kostenlos. Es wird um eine geringe Spende gebeten. Rückfragen bitte unter E-Mail: cenders@homberg.de oder Tel. 06633 - 184 42

Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek

(Gesamtschule, Hochstraße):

Dienstags	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwochs	von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Freitags	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
In den Schulferien geschlossen	

Stadt- u. Schulbibliothek Homberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
die gemeinsame Stadt- und Schulbibliothek bleibt in den Weihnachtsferien von

**Freitag, 21.12.2018
bis einschließlich Freitag, 11.01.2019**

geschlossen.

Danach ist die Bibliothek wieder regelmäßig dienstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und freitags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Ohmtal-Bote



Amiliches Verkündungsorgan der Städte Homberg (Ohm) und Amöneburg sowie der Gemeinde Gemünden (Bella)

Aus dem Inhalt

Jahrgang 53

Mittwoch, den 9. März 2022

Nummer 10



LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de



Anzeige

CHRISTS OBERHESSISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN

SONDERANGEBOTE VOM: 07.03. – 12.03.22

Gek. Schinken (1kg = 13,90) 500g **6,95**

Ger. Bratwurst (1kg = 9,90) 500g **4,95**

Schnitzel (1kg = 7,90) 500g **3,95**

Schweinelende (1kg = 9,90) 500g **4,95**

Täglich im Imbiss:
**Hausmannskost frisch
für Sie zubereitet!**

Eigene Schlachtung, schlachtfrisch
verarbeitet, garantiert beste Qualität.
Besuchen Sie uns.

Homberg (im Ohmcenter) · 06633-233 | www.lieblingsmetzgerei.de

METZGEREI
CHRIST

Über
150 Jahre
Qualität!



Bekanntmachungen



Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/ Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
---	-------------

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Zutritt zur Stadtverwaltung nur mit Termin und unter 3G-Bedingungen
 Auf Grund der aktuellen Corona-Verordnungen ist die Stadtverwaltung einschließlich Bauhof und Außenstellen für den Publikumsverkehr geschlossen.
 Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, nur in wirklich nötigen Fällen zur Stadtverwaltung zu kommen und ihre Anliegen ansonsten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären.
 Persönliche Vorsprachen für dringende und unaufschiebbare Erledigungen in den Dienststellen der Stadtverwaltung insbesondere im Einwohnermeldeamt sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
 Ab 25.11.2021 gilt für alle Besucher die 3G-Regelung, d.h. Geimpfte und Genesene müssen die entsprechende Bescheinigung und ungeimpfte Personen einen Nachweis über einen negativen, höchstens 24 Stunden alten Schnelltest (PCR-Test: 48 h) vorweisen.
 In allen Gebäuden ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung sowie das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln Pflicht.

Montag, Dienstag, Donnerstag:	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag von	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von	07.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen, aber telefonisch erreichbar sowie nach Vereinbarung	

Sprechstunden der Bürgermeisterin

Bürgersprechstunde: jeden 2. und 4. Montag im Monat i. d. R. von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Offene Bürgersprechstunde:

Die Bürgersprechstunde erfolgt wegen der Corona-Vorsichtsmaßnahmen grundsätzlich telefonisch. Persönliche Vorsprachen sind nur unter 3G-Bedingungen und mit Terminvereinbarung möglich.

Internet

Homepage www.homberg.de
zentrale E-mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Bauhof	911 04 56
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

Die Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Claudia Blum	
Vorzimmer:	
Frau Deeg	184-21
Frau Heidt-Kobek	184-23
Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal-Bote:	
Frau Dr. Bick	184-22
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de	

Tourist Information

Tourist-info@homberg.de 184-43

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:	
Herr Haumann	184-24
Standesamt, Gewerbeamt, Umwelt:	
Herr Dluzenski	184-25
Friedhofsverwaltung, Standesamt (Sterbefälle)	
Herr Repp	184-37
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:	
Frau Klaper/Frau Greis/Frau Krech	184-26/29
Personalwesen:	
Frau Mergner	184-27
Frau Jarkow	184-28
Verwalt. Kindertagesstätten:	
Frau Albrecht	184-51
EDV, Feuerwehrsachbearbeitung:	
Herr Pfeil	184-41
Zulassungsstelle, Verkehr:	
Frau Claar	184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin:	
Frau Hisserich	184-34
Stadtkasse:	
Frau Weber/ Frau Schlosser	184-39/35
Steueramt:	
Herr Schmitt	184-36
Vertrags- und Projektmanagement:	
Frau Preis	184-53

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung und Abwasserreinigung	
Herr Rühl	184-32
Gebäudemanagement, Energiemanagement	
Herr Tost	184-30
Bauleitplanung, Hochbau:	
Herr Diegel	184-38
Verwaltung städtischer Gebäude:	
Frau Kraft	184-31/44
Liegenschaften:	
Herr Kratz	184-46
Bauhof	184-40
Mo. - Do	07.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.00 - 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	0162/8279451

Kindergärten

Kindertagesstätte Hochstraße	5551
Krabbelhaus Friedrichstraße	5537
Kindertagesstätte Büßfeld	5586
Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden	06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt	9110452
Stadtbrandinspektor	212
Kläranlage	06429/495
Schwimmbad	9110040
Stadthalle	12 18
Diakoniestation Ohm/Felda	06400/959949-0
Familienzentrum	184-42

Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Bleidenrod - Herr Buch	06634/917446
Büßfeld - Frau Keller	3959599
Dannenrod - Frau Kraut	2039917
Deckenbach - Herr Reiß	5372
Erbenhausen - Herr Schneider	06635/918999
Gontershausen - Herr Grünwald	2799991
Haarhausen - Kein Ortsbeirat	
Höingen - Frau Gemmer	64055
Homberg - Herr Fischer	0172/5673933
Maulbach - Herr Jansky	7705
Nieder-Ofleiden - Herr Heller	06429/81172
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Schadenbach - Herr Seibert	3959680

Schulen

Grundschule Homberg	814
Gesamtschule Ohmtal	5075
Pestalozzischule	9110810

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010

(GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 17.02.2022 folgende

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

- § 24 Abs. 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:
Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 EUR jährlich erhoben.
- § 26 Abs.1 wird in folgenden Wortlaut geändert:
Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,15 EUR.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Homberg (Ohm), 04.03.2022

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Dannenrod

Eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Dannenrod findet am **Mittwoch, den 16.03.2022, um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Aktueller Stand der Projekte 2022
 - 3.1. Neubaugebiet Dannenrod
 - 3.2. Wanderwege
 - 3.3. Glasfaserausbau
 - 3.4. Herrenloses Haus
 - 3.5. Tempo 30
 - 3.6. Sichtschutzwall
 - 3.7. Arbeitsgruppe IKEG
- Aktionstag 2022
- Verschiedenes

Während der gesamten Veranstaltung müssen die aktuellen Corona-Regeln beachtet werden.

gez. Rixa Kraut, Ortsvorsteherin

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.03.2022

Eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am **Donnerstag, 17.03.2022 um 19:30 Uhr** in der **Stadthalle Homberg (Ohm), Stadthallenweg 12**, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.
Die Sitzung findet unter der 3G-Regel statt. Bitte halten Sie Ihren Personalausweis, Impf- bzw. Genesenenstatus oder einen tagesaktuellen Testnachweis bereit.
Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht abgenommen werden.
Die tagesaktuellen Corona-Schutzmaßnahmen finden Anwendung.
Der stellver. Stadtverordnetenvorsteher:

Kai Widauer

Tagesordnung: öffentliche Sitzung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
- Bericht aus der Arbeit des Magistrats
- Anfragen
- Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.01.2022

- Vermietung des Wohnhauses Ehringhäuser Straße 17 in Erbenhausen
- Antrag der Fraktion Bürgerforum auf öffentliche Darstellung der Informationen des Rechtsanwalts Matthias Möller-Meinecke im Zuge des Baus der A 49
- Antrag der Fraktion BÜRGERFORUM betreffend Rechtsstreit juwi AG./ Stadt Homberg (Ohm)
- Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Homberg (Ohm) für das Haushaltsjahr 2022
- Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach Bebauungsplan „In den Gernwiesen“ Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Windenergie Erbenhausen - Erste Ergänzung zum Nutzungsvertrag Repowering Windpark Erbenhausen
- Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit der HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH für den Windpark Erbenhausen (Repowering)
- Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Homberg (Ohm)
- Widerspruch der Stadtverordneten Jutta Stumpf gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021
- Widerspruch des Stadtverordneten Eckhard Hisserich gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021
- Antrag der CDU-Fraktion auf Ergänzung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Homberg (Ohm) vom 22.11.2017
- Antrag Fraktion BÜRGERFORUM betreffend Durchführung eines Bürgerentscheides (Vertreterbegehren) hinsichtlich einer Reaktivierung der Ohmtalbahn
- Antrag Fraktion BÜRGERFORUM betreffend Vorlage des Vertrages zur Überwachung der Feldwege zwischen der Stadt Homberg (Ohm) und Exact Security
- Antrag des Magistrats - Eilantrag betreffend A49 - Schreiben der Bau-Arge A49 vom 04.02.2022 zum Sichtschutz Appenrod und zur Sanierung des Meiserholzwegs
- Antrag der Fraktion BÜRGERFORUM - Dringlichkeitsantrag betreffend Anschlussstellen an der A 5 und A 49 mit der Aufschrift „Homberg (Ohm)“ bzw. „Homberg (Ohm)-Nord“
- Antrag der Fraktion BÜRGERFORUM - Dringlichkeitsantrag betreffend Umsetzung der Beschlüsse zur A 49 vom 17.01.2022
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FREIE WÄHLER auf Realisierung von Sichtschutz an der A49
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Homberg (Ohm) zum 31.12.2019
- Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit der MVV Windenergie GmbH für den Windpark Rabenau (Repowering)

Impressum: BÜRGERZEITUNG

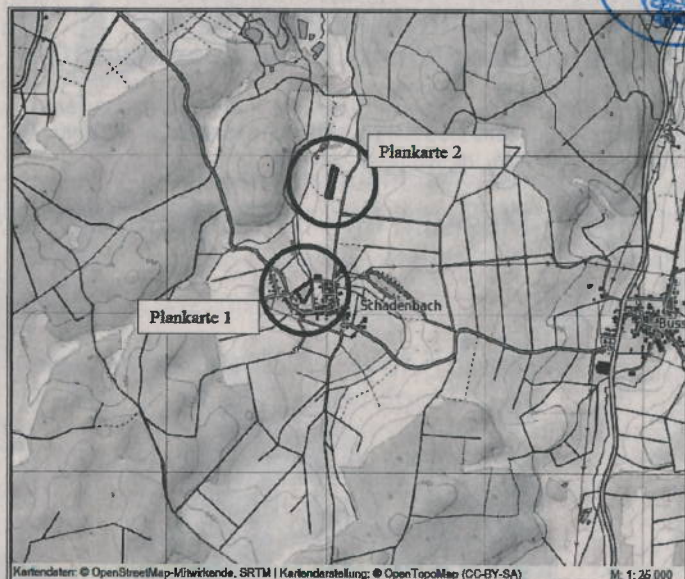
Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich. Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78. Internet-Adresse: www.wittich.de, E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de
Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel. Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Bezugspreis: 9,50 € im Vierteljahr bei Ortszustellung, im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Abbestellungen des Abonnements können nur bis 13 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für den Inhalt in dieser Zeitung eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber“ verantwortlich.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Übersichtskarte: Lage im Raum Plankarte 1 und Plankarte 2



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab
Homberg (Ohm), 04.08.2023

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Michael Rotter
1. Stadtrat

Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - Ab-wAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 11.07.2023 die Entwässerungssatzung vom 19.12.2014 in der Fassung vom 17.02.2022 wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 a) der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgendem Wortlaut geändert:

für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit

- an eine Sammelleitung
8,63 €/m² Grundstücksfläche
- 8,63 €/m² Geschossfläche
- an die Behandlungsanlage
0,77 €/m² Grundstücksfläche und
0,77 €/m² Geschossfläche.

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach der amtlichen Verkündung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Homberg (Ohm), den 07.08.2023

Simke Ried
Bürgermeisterin

Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 11.07.2023 die Wasserversorgungssatzung vom 02.07.2009 in der Fassung vom 12.12.2018 wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg

(Ohm) wird in folgendem Wortlaut geändert:

Der Beitrag beträgt, für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen
4,11 €/m² Grundstücksfläche zzgl. MwSt. und
4,11 €/m² Geschossfläche zzgl. MwSt.
Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach der amtlichen Verkündung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Homberg (Ohm), den 07.08.2023

Simke Ried
Bürgermeisterin

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.
Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I

OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Brunnenstraße 17
zuständig für Homberg (Ohm) 91 10 400

Ortsgericht II

OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile: 96 07 0

Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Volker Lein
Homberg-Bleidenrod, Kirchstr. 17,
zuständig für die Stadtteile: 0172-4508673

Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Ofleiden, Tannenweg 17
zuständig für die Stadtteile: 51 46

Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

Schiedsmann

Klaus Kirbach
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung unter: 06633/7849

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Dienstag und Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Stadtteil Ober-Ofleiden, Welckerstr. 1
(in den Ferien und an Feiertagen geschlossen)
Für Nachfragen: 0151/46757054

Rentenberatung

Auskunfts- und Beratungsstelle Marburg der Deutschen Rentenversicherung, „Alte Hauptpost“, Zimmermannstraße 2, Tel.: (06421) 8041000.

Behindertenbeauftragte der Stadt Homberg (Ohm)

Carmen Rotter und Jan Linne (stv.)

Kontakt:

E-Mail: behindertenbeauftragte@homberg.de
Tel.: 06633 64078 (Carmen Rotter)

Mit uns bleiben Sie am Ball!

Marktführer für lokale Informationen
www.wittich.de

WITTICH
MEDIEN